

Satzung des Fachschaftsrates Inklusion (Deutsch/Mathematik) Stand:18.12.2017

§1 Begriff und Aufgaben

Mitglieder der Fachschaft Inklusion (Deutsch/Mathematik) sind alle für den Studiengang Inklusion (Deutsch/Mathematik) ordentlich immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam. Die Fachschaft Inklusion (Deutsch/Mathematik) nimmt alle sie betreffenden Aufgaben nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes des Landes Brandenburg wahr.

Zu den Aufgaben der Fachschaft gehören:

- (1) Unterstützung in Studienangelegenheiten
- (2) Mitgestaltung der Studienordnung und Prüfungsordnung
- (3) Zusammenarbeit mit dem Fachbereich bei Problemen in Lehre und Forschung
- (4) Kooperation mit anderen Fachschaften
- (5) Sonstige Aufgaben (innerhalb der Fachschaft)

§2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

- (1) die Vollversammlung
- (2) der Fachschaftsrat
- (3) der Wahlausschuss

§3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Inklusion (Deutsch/Mathematik) hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten.

§4 Vollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. In der Vollversammlung hat jedes Mitglied der Fachschaft genau einen Sitz und eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes, im Falle der Abwesenheit, durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Vollversammlung wird zu aktuellem Anlass vom Fachschaftsrat oder von mindestens 10% aller Fachschaftsmitglieder einberufen. Möglich ist auch der mündliche oder schriftliche Antrag auf eine Vollversammlung durch eine der Fachschaft angehörende Einzelperson. Ordentliche Vollversammlungen müssen mindestens zehn Tage vorher durch Aushang angekündigt werden. Außerordentliche Vollversammlungen müssen mindestens fünf Tage vorher bekannt gegeben werden. Die vorgesehene Tagesordnung wird mit der Ankündigung zur Vollversammlung veröffentlicht. Eine korrekt angekündigte Vollversammlung ist voll beschlussfähig. Pro Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Vollversammlung stattfinden.

§5 Fachschaftsrat

Der Fachschaftsrat ist ausführendes und beschlussfähiges Organ der Fachschaft. Er ist jedoch an die vorgegebenen Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei festen Mitgliedern und aus einer beliebigen Anzahl aus freien Mitgliedern. Der Fachschaftsrat wird einmal im Jahr von der Vollversammlung entsprechend der Wahlordnung gewählt (Wintersemester).

Sowohl die Fachschaftsvollversammlung als auch der Fachschaftsrat sind demokratische Organe frei von hierarchischen Eigenschaften; in diesem Sinne sollten sich alle gleich verantwortlich für die beispielsweise in §1 definierten Aufgaben fühlen, sowie auch alle selbstverständlich die gleichen Rechte im Sinne der Satzung besitzen.

Auf einer Fachschaftsvollversammlung kann der gesamte Fachschaftsrat oder einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten/eine Finanzreferentin, der für die Finanzangelegenheiten der Fachschaft zuständig und für die Kommunikation mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin des Asta verantwortlich ist.

§6 Wahlausschuss und Wahlen

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachschaft Inklusion (Deutsch/Mathematik), die sich freiwillig für diese Aufgabe gemeldet haben. Diese sind keine zur Wahl stehenden und/oder aktuellen festen Mitglieder des Fachschaftsrates.

Die Wahlen sollen frei, gleich, geheim und direkt ablaufen – das zu gewährleisten ist die Aufgabe des Wahlausschusses. Ebenso liegt das Auszählen der Stimmen in der Verantwortung des Wahlausschusses, wie auch die Verkündung der Ergebnisse.

Bei den Wahlen hat jedes Fachschaftsmitglied drei Stimmen, wobei alle Stimmen für eine/n Kandidatin/Kandidaten abgegeben oder auf verschiedene Kandidat/innen verteilt werden können. Ein Kandidat/eine Kandidatin muss einen Mindestprozentsatz von 5% aller abgegebenen Stimmen erhalten, um als gewähltes Mitglied zu gelten – sollte diese Stimmenanzahl nicht erreicht werden, ist eine Tätigkeit als freies Mitglied möglich.

Die Wahlen können sowohl mobil durch Wahlboxen als auch durch einen festen Wahlort abgehalten werden; dieses ist durch den Fachschaftsrat in Absprache mit dem Wahlausschuss festzulegen.

§7 Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat trifft sich in der Regel einmal im Monat.

(2) Eine Sitzung muss zwei Wochen vorher für alle Mitglieder des Fachschaftsrates zugänglich, angekündigt worden sein.

(3) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel öffentlich.

(4) Der Fachschaftsrat hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(5) Das Protokoll einer Sitzung ist binnen einer Woche auf der Webseite oder durch Aushang zu veröffentlichen (Veröffentlichungsfrist).

§8 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates

(1) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind und nach § 7 Absatz (2) ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(2) Mitglieder des Fachschaftsrates können sich in Ausnahmefällen durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten lassen. In diesem Fall hat der Stellvertreter/die Stellvertreterin eine Stimme.

§9 Abstimmungen im Fachschaftsrat

(1) Alle gewählten Mitglieder haben jeweils eine Stimme im Fachschaftsrat.

(2) Assoziierte Mitglieder und die restlichen Mitglieder der Fachschaft Inklusion (Deutsch/Mathematik) haben keine Stimme im Fachschaftsrat.

(3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr ja- Stimmen als nein- Stimmen entfallen.

(4) Falls eine Fachschaftsratsitzung nicht beschlussfähig ist, mangels Anwesenheit der gewählten Mitglieder, kann eine Abstimmung per Umlaufbeschluss erfolgen.

Ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates, das auf der Sitzung anwesend war, ruft zum Umlaufbeschluss auf, der den Gegenstand der Abstimmung, sowie die Frist des Abstimmungszeitraumes enthält. Eine Stimmabgabe ist mit Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung möglich, es gilt auch hier, der Beschluss ist gültig, sobald mehr ja-Stimmen als nein-Stimmen abgegeben wurden.

Haben innerhalb der Frist nicht 2/3 der berechtigten Mitglieder abgestimmt, gilt der Umlaufbeschluss als nicht erfolgreich. Der erneute Versuch eines Beschlusses ist erst auf der nächsten Sitzung möglich.

§10 Finanzen

Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin legt mindestens einmal im Semester Rechenschaft gegenüber dem Fachschaftsrat ab. Er/Sie hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Fachschaftsrat einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Dieser muss vom Fachschaftsrat genehmigt und anschließend in angemessener Form veröffentlicht werden.

Innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung können Fachschaftsmitglieder, die den Haushaltsplan beanstanden eine außerordentliche Vollversammlung gemäß §4 einberufen.

*Satzung des Fachschaftsrates Inklusion (Deutsch/Mathematik), Universität Potsdam
gültige Fassung vom: 18.12.2017*

Es ist dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin möglich per Beschluss des Fachschaftsrates von diesem Haushalt abzuweichen.

§11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ der bei der Vollversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Alle Mitglieder der Fachschaft Inklusion (Deutsch, Mathematik) haben das Recht, innerhalb von zehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung an, schriftlich Widerspruch gegen diese Satzung sowie alle Ergänzungsordnungen einzulegen. Nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist gelten die Satzung und alle Ergänzungsordnungen als von der Fachschaft bestätigt (Prinzip der Friedenswahl).